

# STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER



## Vorlage

Federführung: Ratsbüro  
Beteiligte/r: Fachbereich Bauen und Gebäudemanagement  
Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit  
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen  
Örtliche Rechnungsprüfung  
Auskunft erteilt: Herr Vehrenkemper  
Telefon: 02521 29-105

2009/0050  
öffentlich

### Umsetzung des Konjunkturpakets II in der Stadt Beckum und Bereitstellung außerplanmäßiger Auszahlungen für die Vergabe von Planungsleistungen zur Sanierung der Kettelerschulen

#### Beratungsfolge:

26.03.2009 Rat

Entscheidung

#### Beschlussvorschlag:

##### Sachentscheidung

Die Fördermittel aus dem Konjunkturpaket II für den Bereich Bildung werden zur Sanierung der Kettelerschulen mit dem Schwerpunkt der energetischen Sanierung verwendet. Die Verwaltung wird beauftragt, die Planungsleistungen für die in der Vorlage dargestellten Maßnahmen zu vergeben. Hierdurch entstehen erhebliche außerplanmäßige Auszahlungen bei den noch einzurichtenden Investitionsmaßnahmen mit den Produktkonten „Sanierung der Ketteler-Hauptschule“ in Höhe von 165.200 € und „Sanierung der Kettelergrundschule“ in Höhe von 67.000 €. Zu diesen erheblichen außerplanmäßigen Auszahlungen wird gemäß § 6 Satz 1 Investitionsförderungsgesetz NRW (Entwurf) die Zustimmung erteilt.

Die Bereitstellung erfolgt unter dem Vorbehalt des Inkrafttretens des Investitionsförderungsgesetzes NRW.

##### Kosten/Folgekosten

Die Kostenschätzung für die Sanierungsmaßnahmen inklusive Architekten- und Ingenieurleistungen beläuft sich aktuell auf 2.180.600 €.

##### Finanzierung

Die Deckung der erheblichen außerplanmäßigen Auszahlungen erfolgt durch zusätzliche Einzahlungen in Form der Fördermittel aus dem Konjunkturpaket II. Entsprechende Produktkonten für die Einzahlungen sind noch einzurichten.

#### Begründung:

##### Rechtsgrundlagen

Die Bereitstellung der Fördermittel erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz – ZuInvG), der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder sowie des Gesetzes zur Förderung zusätzlicher Investitionen in Nordrhein-Westfalen (Investitionsförderungsgesetz NRW – InvföG). Die Verwaltungsvereinbarung ist bereits abschließend formuliert und liegt inzwischen den einzelnen Bundesländern zur Unterzeichnung vor. Das Investitionsförderungsgesetz NRW befindet sich aktuell in der Beratung und soll am 01. bzw. 02.04.2009 im Landtag verabschiedet werden.

##### Erläuterungen

##### Allgemeines und Höhe der Fördermittel

Mit Wirkung vom 06.03.2009 ist das Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland in Kraft getreten (das sogenannte Konjunkturpaket II). Mit diesem Gesetz wird die Sicherung von Arbeitsplätzen, die Stärkung der Wachstumskräfte und die Modernisierung des Landes an-

gestrebt. Teil dieses Gesetzes ist das Zukunftsinvestitionsgesetz, mit dem der Bund insgesamt 10 Milliarden Euro für zusätzliche Investitionen der Kommunen und Länder bereitstellt. Die Länder steuern unter Beteiligung der Kommunen einen Kofinanzierungsanteil von 25 % bei, so dass insgesamt 13 1/3 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt werden. Gefördert werden zusätzliche Investitionen in den Bereichen Bildung und Infrastruktur. Die Fördermittel werden im Verhältnis 65 zu 35 % zur Verfügung gestellt.

Das Land NRW erhält gemäß § 2 ZulInvG 21,344 % der Fördersumme des Bundes. Den Kofinanzierungsanteil eingerechnet stehen in NRW somit 2,844 Mrd. Euro an Fördermitteln zur Verfügung. Die Landesregierung hat frühzeitig signalisiert, dass von dieser Summe ein Großteil für kommunale Investitionsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden sollen. Dieser Anteil wurde auf 83,68 % festgelegt und geht somit über die vom Bund festgelegte Quote eines 70%igen Kommunalanteils hinaus [§ 1 Absatz 3 Verwaltungsvereinbarung (Entwurf)]. Somit stehen in Nordrhein-Westfalen 2,38 Mrd. Euro für kommunale Investitionen zur Verfügung.

Die Aufteilung der Fördermittel auf die einzelnen Förderbereiche erfolgt gemäß § 2 InvföG NRW (Entwurf). Der Verteilungsschlüssel für die konkrete Verteilung auf die Kommunen, Kreise und Landschaftsverbände ist in § 4 InvföG NRW (Entwurf) festgelegt. Demnach erfolgt die Mittelverteilung für den Bereich Bildung auf der Basis der Schülerzahl der allgemein- und berufsbildenden Schulen sowie der Ersatzschulen. Sie werden dem jeweiligen Schulträger zugerechnet. Die Ersatzschulen werden der Belegenheitsgemeinde zugerechnet. Hieraus werden konkret Fördermittel in Höhe von 2.391.665 € für den Bereich Bildung für die Stadt Beckum ermittelt.

Eine Sonderstellung nehmen die Ersatzschulen ein, da sie sich nicht in kommunaler Trägerschaft befinden. Die Fördermittel auf der Grundlage der Schülerzahl der Vinzenz-von-Paul-Schule sind in der Fördersumme für die Stadt Beckum enthalten. Die Vinzenz-von-Paul-Schule hat beim Kreis Warendorf einen entsprechenden Mittelbedarf angemeldet. Der Anteil an der Fördersumme für den Bereich Bildung, der der Stadt Beckum auf der Grundlage der Schülerzahl der Vinzenz-von-Paul-Schule zugerechnet wird, beträgt 82.050 €. Ohne den kommunalen Eigenanteil beträgt sie 71.800 €. Es obliegt jedoch der Entscheidung des Rates, in welchem Umfang Maßnahmen an einer Ersatzschule mit berücksichtigt werden. Diesbezüglich ist ein entsprechender Antrag des Trägers der Vinzenz-von-Paul-Schule abzuwarten.

Die Mittelverteilung für den Bereich Infrastruktur erfolgt anteilig auf der Grundlage der Einwohnerzahl, der Gebietsfläche und im Verhältnis der festgesetzten Schlüsselzuweisungen für das Haushaltsjahr 2009. Konkret ergibt sich hieraus ein Förderbetrag von 1.156.418 € für die Stadt Beckum.

Die Finanzierung der Fördermittel erfolgt sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene über sogenannte Tilgungsfonds. Die Kommunen tragen einen Eigenanteil von 12,5 % der förderungsfähigen Kosten. Dieser Eigenanteil wird vom Land vorfinanziert und ab 2012 durch einen pauschalen Abzug bei den finanzkraftunabhängigen Zuweisungen nach Maßgabe des jährlichen Gemeindefinanzierungsgesetzes über eine Dauer von 10 Jahren erbracht.

Zur Beschleunigung der Investitionen sind Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2009 als über- oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen zu behandeln [§ 6 Satz 1 InvföG NRW(Entwurf)]. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates. Der Bund verfolgt das Ziel, dass die Hälfte der Mittel bis zum 31.12.2009 abgerufen worden sind (§ 1 Absatz 2 ZulInvG).

### Förderfähigkeit

#### 1. Einhaltung der Förderbereiche

Die einzelnen Förderbereiche für die Schwerpunkte Bildung und Infrastruktur sind in § 3 Absatz 1 ZulInvG dargestellt. Nur Maßnahmen, die diesen Förderbereichen zugeordnet werden können, sind im Zuge des Konjunkturpakets II umsetzbar. Begleit- und Folgemaßnahmen sind in diesem Zusammenhang förderfähig, wenn sie im Zusammenhang mit den Förderbereichen stehen.

#### 2. Kriterium der Zusätzlichkeit

Nur die Maßnahmen, deren Realisierung ohne Mittel aus dem Konjunkturpaket II unterblieben oder erst zu einem späteren Zeitpunkt realisiert worden wären, sind berücksichtigungsfähig. Dies gilt beispielsweise auch für Maßnahmen, die in der Planung für das Jahr 2010 oder spätere Jahre vorgesehen sind.

Zudem ist auf der Ebene des Landes Nordrhein-Westfalen dem Bund nachzuweisen, dass die Summe der Investitionsausgaben des Landes und der Kommunen zusätzlich zu einer vereinbarten

Referenzperiode erfolgt sind. Eine entsprechende Festlegung erfolgt in der Verwaltungsvereinbarung.

### 3. Verbot der Doppelförderung

Eine doppelte Förderung von vorgesehenen Maßnahmen ist nicht zulässig. Durch die Bildung selbstständiger Teilmaßnahmen kann die gleichzeitige Förderung unterschiedlicher Maßnahmen an einem Objekt ermöglicht werden.

### 4. Gewährleistung der Nachhaltigkeit

Die Zulässigkeit einer Maßnahme ist davon abhängig, dass hierdurch eine längerfristige Nutzung des geförderten Objekts auch unter Berücksichtigung der absehbaren demografischen Veränderung vorgesehen ist.

### 5. Kriterium der Notwendigkeit

Eine Maßnahme darf nur dann realisiert werden, wenn ein entsprechender Bedarf sie erfordert.

### 6. Trägerneutralität

Für die Verteilung der Fördermittel darf nicht ausschlaggebend sein, wer Träger einer Einrichtung ist. Allein dem Empfänger der Fördermittel obliegt es, über die Mittelverwendung zu entscheiden.

### 7. Förderzeitraum

Förderfähig sind Maßnahmen, die nach dem 26.01.2009 begonnen wurden bzw. werden. Der Förderzeitraum endet am 31.12.2010. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Maßnahmen spätestens begonnen sein. Dann können sie noch im Jahre 2011 abgeschlossen und abgerechnet werden.

### 8. Einrichtung einer Lenkungsgruppe

Anders als ursprünglich angekündigt, wird der Bund keine Handreichung zur Beurteilung der Förderfähigkeit einzelner Maßnahmen entwickeln. Vor diesem Hintergrund ist auf Landesebene unter Federführung des Innenministeriums eine Lenkungsgruppe gebildet worden, um die konkreten Anfragen der Kommunen beantworten zu können. Hieran beteiligt sind Vertreter der einzelnen Fachressorts und der kommunalen Spitzenverbände. In einer sogenannten FAQ-Liste (Frequently Asked Questions) werden die Antworten auf der Internetseite des Innenministeriums veröffentlicht. Eine erste Liste ist bereits veröffentlicht worden. Hier sind jedoch insbesondere noch Fragen zu den Förderbereichen unbeantwortet geblieben. Diese sollen voraussichtlich bis Anfang April auf dem gleichen Wege beantwortet werden.

Hierdurch erhalten die Kommunen eine größere Sicherheit in Bezug auf die Förderfähigkeit der einzelnen Maßnahmen.

Die Verwaltung hat zur Klärung der Förderfähigkeit der bisher vorgesehenen Maßnahmen eine Anfrage an das Innenministerium gestellt. Die Beantwortung wird im Zuge der Ergänzung der FAQ-Liste Anfang April erwartet.

### 9. Rückforderungen

Der Bund behält sich vor, Finanzhilfen zurück zu fordern, wenn die Förderbereiche nicht eingehalten sind oder die Zusätzlichkeit nicht gegeben ist.

Aufgrund der bestehenden Unwägbarkeiten wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen nicht ausgeschlossen werden kann! In Bezug auf die einzelnen Fördermaßnahmen strebt die Verwaltung im Zuge der noch vorzulegenden Antworten der Lenkungsgruppe ein größtmögliches Maß an Rechtssicherheit an. Dies findet jedoch ihre Grenzen in der Beurteilung der Frage der Zusätzlichkeit auf Landesebene, die sich dem Einflussbereich der Stadt Beckum entzieht. Hier kann ausschließlich dafür Sorge getragen werden, dass die Anforderungen an die Zusätzlichkeit vor Ort eingehalten werden.

### Umsetzung des Konjunkturpakets II in der Stadt Beckum

Die vorgesehenen Maßnahmen für die Bereiche Bildung und Infrastruktur sind im Zuge der Etablierung in der Sitzung des Rates am 26.02.2009 benannt worden. Im Zuge des Konzeptes zur räumlichen Zusammenführung der Hauptschulen im Stadtteil Beckum am Standort der Kettelerschulen soll eine umfangreiche Sanierung der Schulgebäude mit den Fördermitteln für den Bereich Bildung durchgeführt werden. Die Zusammenführung der Hauptschulen an diesem Standort ist beispielhaft für eine Maßnahme im Zuge des demografischen Wandels. An dieser Stelle entsteht ein Haupt-

schulstandort, der auf der Grundlage der prognostizierten Schülerzahlen dauerhaft notwendig ist. Die Gebäude bedürfen insbesondere in energetischer Hinsicht umfangreicher Sanierungsmaßnahmen.

Die Finanzierung der Sanierungsmaßnahmen ist bisher nicht gesichert. Lediglich der Umbau der Verwaltung und des Mehrzweckraumes im Grundschulgebäude zur Schaffung von Räumlichkeiten für Aufenthalts- und Verpflegungszwecke für die Hauptschule ist in den Haushaltsplanentwurf 2009 eingestellt. Für diese Maßnahme erhält die Stadt Beckum Fördermittel aus dem 1.000-Schulen-Programm. Da es sich hierbei um einen eigenständigen Bauabschnitt handelt, ist diese Maßnahme nicht förderschädlich im Hinblick auf das Konjunkturpaket II.

Die Sanierungsmaßnahmen der Kettelerschulen stellen sich wie folgt dar:

Gebäude	Kostenschätzung
1. <u>Ketteler-Hauptschule</u> (Fenstererneuerung, Fassadensanierung, Innendämmung Außenmauerwerk, Erneuerung der Heizungsanlage, Erneuerung der Beleuchtung, Schallschutzdecken, Innenanstrich, Einrichtung Physikraum, Rückbau Toilettenanlagen)	1.631.900 €
2. <u>Ketteler-Grundschule</u> (Erneuerung der Fenster und Eingangstüren, Innenanstrich, Außenwanddämmung, Erneuerung der Beleuchtung, Erneuerung Heizungsunterverteilung, Sanierung Toilettenanlagen)	548.700 €
Summe	<b>2.180.600 €</b>

Die Kostenschätzungen basieren auf groben Kostenkalkulationen des Fachdienstes Gebäudemanagement und enthalten die voraussichtlichen Ausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen. Hinsichtlich einer genaueren Kostenkalkulation sind die Planungen und Vergabeverfahren abzuwarten. Mit diesen Maßnahmen würde der Sanierungsbedarf für die beiden Gebäude vollständig abgedeckt. Dieses Vorgehen deckt sich mit der geltenden Beschlusslage des Rates zum Klimaschutz (siehe Vorlage 2008/0208 zur Ratssitzung am 20.11.2008). Demnach wird als Ziel die ganzheitliche energetische Sanierung der städtischen Gebäude formuliert.

Die Förderfähigkeit der vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen ist zum überwiegenden Teil gesichert. Die noch offenen Fragen werden in Kürze nach Vorliegen der Ergebnisse aus der Beratung in der Lenkungsgruppe geklärt werden. Nach den bisherigen Erkenntnissen sind tendenziell alle vorgesehenen Maßnahmen förderfähig.

Nach dem aktuellen Planungsstand verbleibt ein nicht verplanter Betrag von 211.065 €. Die Verwaltung schlägt hierzu vor, bzgl. der anteiligen Verwendung dieses Betrags eine Antragstellung des Trägers der Vinzenz-von-Paul-Schule abzuwarten. Zudem soll er für die Sanierung der Turnhalle an den Kettelerschulen verwendet werden. Für dieses Gebäude beläuft sich die Kostenschätzung auf 798.000 €. Eine konkrete Planung soll hier jedoch erst dann erfolgen, wenn der Umfang der für die Sanierung der Schulgebäude benötigten Fördermittel genauer abgeschätzt und somit der noch verfügbare Betrag ermittelt werden kann.

Der Gesamtinvestitionsbedarf für die Kettelerschulen und die Turnhalle beläuft sich nach der aktuellen Kostenschätzung auf 2.978.600 €.

Um die Sanierungsmaßnahmen möglichst zeitnah angehen zu können wird vorgeschlagen, dass die Verwaltung mit der Umsetzung der Sanierung der Kettelerschulen beauftragt wird. Dies ist vor dem Hintergrund der Stützung der Konjunktur sowie des umfangreichen Maßnahmenpakets geboten. Zu diesem Zweck sollen vorbehaltlich des Inkrafttretens des Investitionsförderungsgesetzes NRW die notwendigen Haushaltsmittel als außerplanmäßige Auszahlungen mit der vollständigen Gegenfinanzierung mit Fördermitteln aus dem Konjunkturpaket II beschlossen werden. Die Kosten für die Architekten- und Ingenieurleistungen belaufen sich nach dem momentanen Planungsstand auf rund 232.200 €. Die Schulleitungen sind über das Vorhaben informiert und haben ihre Unterstützung für eine erfolgreiche Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen zugesagt.

Die Entscheidung über die Verwendung der Fördermittel für den Bereich Infrastruktur ist aktuell in Vorbereitung. Hier bleiben bzgl. der Förderfähigkeit geplanter Maßnahmen die Antworten der Lenkungsgruppe abzuwarten.

Die Verwaltung wird die Antworten der Lenkungsgruppe zu den vorgesehenen Projekten zusammen-

führen und die Maßnahmenliste in die politische Beratung einbringen. Hierzu ist eine zusätzliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 21.04.2009 vorgesehen. In der Folge könnte dann der Rat die Projekte für den Bereich Infrastruktur in der Sitzung am 28.04.2009 beschließen.

#### Auftragsvergaben

Zur Beschleunigung der Auftragsvergaben wurden seitens der Landesregierung per Runderlass vom 03.02.2009 die Vergabeverfahren durch Erhöhung der Vergabegrenzen vereinfacht. Eine verwaltungsinterne Regelung zur entsprechenden Anwendung bei der Stadt Beckum unter Abweichung von der geltenden Vergabeordnung der Stadt Beckum ist in Vorbereitung. Als Geltungsbereich sind ausschließlich Auftragsvergaben, die aus Mitteln des Konjunkturpaketes II finanziert werden, vorgesehen. Im Zuge der Verabschiedung der Maßnahmen zum Konjunkturpaket II wird dem Rat ein entsprechender Vorschlag zur Abweichung von den Wertgrenzen zur Entscheidung über Auftragsvergaben durch die politischen Gremien vorgelegt werden.

#### **Anlage/n:**

ohne